

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 054-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.153

Eingereicht am: 06.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Zumstein (Bützberg, FDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 921/2015 vom 12. August 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**

Ziffer 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung; Ziffer 2 und 3: Ablehnung



GSoK nutzen - Sozialdirektorenkonferenz optimal vorbereiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die GEF zu ermächtigen, ihre Haltung und Meinung zum Resultat der jetzigen Vernehmlassung der SKOS-Richtlinien in der GSoK zu diskutieren
2. eine allenfalls divergente Haltung zwischen Regierungsrat und GSoK im Sinne der Transparenz in der SODK zu kommunizieren
3. ein Konzept vorzulegen, wie die GSoK zukünftig zur Vorbereitung der Diskussionen in der Sozialdirektorenkonferenz im Sinne des Festlegens eines Verhandlungsrahmens einbezogen werden kann

Begründung:

Die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) koordiniert gemäss Aussagen auf ihrer Homepage die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik und vertritt die sozialpolitischen Anliegen der Kantone bei Bundesrat, Bundesverwaltung, Parlament und in der Öffentlichkeit. Das Gremium als solches ist aber politisch ungenügend abgestützt, was immer wieder Anlass zu Diskussionen über die dort gefassten Beschlüsse gibt. Die neu geschaffenen ständigen Kommissio-

nen können nun genützt werden, um die Legitimation zu verbessern und deutlich zu machen, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die vom zuständigen Regierungsrat im Vorstand und in der Plenarversammlung vertretene Haltung stützt. Dazu bedarf es eines Konzepts, gemäss dem der Regierungsrat die in den jeweiligen Sitzungen diskutierten Themen der GSoK vorlegt und mit der Kommission und dem Regierungsrat den Verhandlungsrahmen festlegt.

Begründung der Dringlichkeit: Die sozialpolitische Diskussion rund um die SKOS-Richtlinien ist akut und macht es nötig, dass die Entscheide, die vom Kanton Bern in übergeordneten Gefässen vertreten werden, im Kanton rasch breit abgestützt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion vereint zwei Anliegen, die sich in ihrer zeitlichen Dringlichkeit, aber auch in ihrer Grundsätzlichkeit unterscheiden und daher auch differenziert betrachtet werden müssen: Zum einen die Frage, inwiefern die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) als parlamentarische Sachbereichskommission Einfluss auf die Position des Gesundheits- und Fürsorgedirektors nehmen kann, die dieser bei der Beratung der SKOS-Richtlinien in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und – direktoren (SODK) vertreten wird (Ziffer 1 und 2 der Motion), zum anderen die grundsätzliche Forderung, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor bzw. in der Konsequenz letztlich wohl alle Regierungsmitglieder in Fachdirektorenkonferenzen systematisch innerhalb eines von der sachlich zuständigen parlamentarischen Sachbereichskommission festgelegten Rahmens handeln sollen (Ziffer 3 der Motion):

Zu Ziffer 1: In der Sozialhilfe laufen gegenwärtig zwei Revisionsprozesse, die rein formal wohl getrennt sind, inhaltlich aber zusammenhängen: die Revision der SKOS-Richtlinien auf der einen Seite, die Revision des Sozialhilfegesetzes auf der anderen Seite, zu deren Gegenstand auch die SKOS-Richtlinien gehören. Dieser inhaltliche Zusammenhang rechtfertigt es aus Sicht des Regierungsrates, dass in diesem speziellen Fall ein Meinungsbild der zuständigen Fachbereichskommission auch zur SKOS-Richtlinienrevision eingeholt wird. Der zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektor braucht hierzu jedoch, was sich bereits aus Art. 54 GRG¹ ergibt, keine Ermächtigung durch den Regierungsrat. So hat er bereits mit Schreiben vom 20. Februar 2015 der GSoK in Aussicht gestellt, im Rahmen der SKOS-Vernehmlassung „eine allfällige Haltung der GSoK (...) dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen“. Die Kommission hat in ihrem Antwortschreiben vom 9. März 2015 auf diese Möglichkeit im Rahmen der SKOS-Vernehmlassung jedoch bewusst verzichtet und stattdessen einen Einbezug nach Vorliegen der SKOS-Vernehmlassungsergebnisse und nach der grossrätlichen Beratung der vorliegenden Motion gewünscht.

Zu Ziffer 2 und 3: Die Forderung, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor in der SODK grundsätzlich und generell lediglich innerhalb eines „Verhandlungsrahmens“ der GSoK handeln soll, lehnt der Regierungsrat ab. Zum einen kann aus Sicht des Regierungsrats nicht gesagt werden, die politische Legitimation einer Grossratskommission sei höher als diejenige der Regierung oder eines einzelnen Regierungsmitglieds. Zum anderen dürfte ein solches Vorgehen kaum mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung zu vereinbaren sein. Soweit Fachdirektorenkonferenzen

¹ Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (BSG 151.21).

zen Entscheide in Bereichen fällen, die auch innerkantonale in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates nach Kantonsverfassung fallen, insbesondere im Vollzug der Gesetzgebung (Art. 90 Bst. d KV²), bleibt kaum Raum für ein Weisungsrecht eines grossrätlichen Organs. Wohl trifft es zu, dass der Grosse Rat und seine Organe bei Geschäften auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen über Mitwirkungsrechte verfügen. Mit Blick auf die ursprüngliche Absicht, die hinter der Einräumung dieser Rechte stand – namentlich die Kompensation eines Demokratiedefizits bei Konkordaten im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates –, ist jedoch festzustellen, dass eine Mitwirkung des Parlaments nur dort angezeigt erscheint, wo es sich um ein „legislatives“ und nicht um ein „exekutives“ Aussenbeziehungsgeschäft handelt. Darüber hinausgehende Kompetenzen des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen lassen sich nach Auffassung des Regierungsrats nicht aus der neuen Grossratsgesetzgebung ableiten (vgl. Art. 56 GRG, Art. 40 Abs. 3 GO³). Diese Feststellung gilt sowohl für die Abgabe der Stimme wie für die Abgabe von Voten, zu der ein Regierungsmitglied verpflichtet werden sollte. Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle zudem auf seine Ausführungen im Bericht über die Aussenbeziehungen, wonach der Regierungsrat im Bereich der Aussenbeziehungen genügend Handlungsspielraum und Autonomie haben muss, damit er die Interessen des Kantons effizient wahrnehmen kann⁴.

Verteiler

- Grosser Rat

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

³ Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates (BSG 151.211).

⁴⁴ Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, insbes. S. 8.